

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: **L-Bank „Landeswohnraumförderungsprogramm
2015 – Eigentumsförderung Basis Z15“**

Was wird gefördert?

Es wird folgendes für Wohngebäude in Baden-Württemberg mit zinsvergünstigten Darlehen von der L-Bank gefördert:

- 1) Der **Bau oder Kauf eines neuen Hauses** oder einer neuen Eigentumswohnung (zusätzliche Förderung bei barrierefreiem oder innovativem neuen Wohnungsbau).
- 2) Der **Erwerb eines gebrauchten Hauses** (älter als 4 Jahre) und zusätzliche erwerbsnahe Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder zum Abbau von Barrieren.
- 3) **Ausbau-, Umbau und Erweiterungsmaßnahmen**, z.B. Ausbau des Dachgeschosses.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch verschiedene Darlehen, deren Art und Höhe davon abhängen, ob Kinder im Haushalt leben, wo das Objekt liegt und wie viele Personen im Haushalt leben. Folgende Darlehen können beantragt werden:

Das **Z-15 Darlehen**, bei dem Sie 15 Jahre lang verbilligte Zinsen zahlen.

Das **Optionsdarlehen**, das bei Geburt eines Kindes, Adoption oder Dauerpflegeschaft eines minderjährigen Kindes, eine Ergänzungsförderung ermöglicht.

Die **KfW-Darlehen** zur Finanzierung der geplanten oder für die Förderung vorausgesetzten Maßnahmen.

Das **Ergänzungsdarlehen** bei zusätzlichem Finanzierungsbedarf.

Voraussetzung ist, dass das Objekt in Baden-Württemberg liegt und vom Antragsteller selbst genutzt wird.

Das Objekt muss bestimmten energetischen Standards genügen oder es müssen Maßnahmen zur Verbesserung vorgenommen werden:

- Neubauten müssen mindestens den Standard „KfW-Effizienzhaus 70“ erfüllen (bis Ende 2015, danach EnEV-Neubaustandard)
- Beim Erwerb bestehenden Wohnraums ab Bauantragsjahr 1995 muss das Objekt mindestens die Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllen.
- Beim Erwerb bestehenden Wohnraums bis Bauantragsjahr 1994, der durch eventuelle zwischenzeitliche Sanierung nicht mindestens den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung 1995 entspricht, müssen Sie innerhalb von zwei Jahren nach der Förderzusage Maßnahmen durchführen, die die Voraussetzungen der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ oder „Energieeffizient Sanieren - Einzelmaßnahmen“ erfüllen und dazu entsprechende KfW-Darlehen bei der L-Bank beantragen.

Zudem bedingt die Förderung eine Einkommensgrenze, die sich aus dem Jahres-Bruttoeinkommen der Haushaltsbewohner abzüglich Werbungskosten ergibt. Für schwerbehinderte Personen mit speziellen Wohnbedürfnissen erhöht sich die Einkommensgrenze.

Bei Antragsstellung dürfen noch keine Maßnahmen begonnen worden und keine Verträge dazu (z.B. Kaufvertrag) abgeschlossen worden sein.

Weitere Voraussetzungen sind das Einbringen von Eigenleistungen in bestimmter Höhe, eine familiengerechte Aufteilung des Wohnraumes,

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht sowie das nicht vorhandenes Wohneigentum in angemessener Größe besteht, und die Vermögensverhältnisse im Rahmen sind.

Es wird für das Erreichen bestimmter KfW-Effizienzhaus-Standards zusätzlich folgender Zuschlag zum Z-15 Darlehen gegeben:

- Beim Bau oder Kauf neuen Wohnraumes bis zu 15.000 Euro bei Erreichen des KfW-Effizienzhauses 55, 40 oder eines Passivhauses
- Beim Erwerb bestehenden Wohnraumes bei Erreichen des KfW-Effizienzhauses 70 ebenfalls bis zu 15.000 Euro
- Für innovative Vorhaben bis zu 25% (Voraussetzung: Nicht förderfähig über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Wer kann den Antrag stellen?

Es werden private Haushalte, d.h. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind gefördert, d.h. Ehepaare, Alleinerziehende, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften. Haushalte mit schwerbehinderten Menschen können auch ohne Kinder Anträge stellen. Antragsberechtigt sind nur der oder die Eigentümer bzw. Erwerber der Immobilie.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Der ausgefüllte Antrag muss in zweifacher Ausfertigung mit den zusätzlichen Unterlagen bei der Wohnraumförderungsstelle des Landratsamtes oder dem Bürgermeisteramt des Stadtkreises des Ortes, in dem das Vorhaben erfolgen soll, eingereicht werden. Nach erfolgreicher Überprüfung wird der Antrag an die L-Bank weitergeleitet.

Antragsformulare stehen als Download unter www.l-bank.de bereit und sind als Vordrucke bei den Bürgermeisterämtern und Wohnraumförderungsstellen der Städte und Gemeinden erhältlich.

Weitere Informationen gibt es bei dort sowie bei der

L-Bank

Expertenteam Eigentumsförderung

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Telefon: 0800-150 3030 (kostenlos aus deutschem Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider)

Fax: 0721-150 1281

Email: wohneigentum@l-bank.de

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Das Programm lässt sich grundsätzlich mit anderen Förderprogrammen für die Gesamtfinanzierung kombinieren, solange die Fördergelder aus öffentlichen Mitteln die Gesamtkosten des Vorhabens nicht überschreiten. Ausgeschlossen ist eine Kombination mit anderen Wohnungsbau-Programmen des Landes, den L-Bank-Programmen „Wohnen mit Kind“ und „Energieeffizienzfinanzierung Bauen“, dem KfW-Wohneigentumsprogramm sowie dem KfW Programm „Energieeffizient Bauen“.

Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Das Programm besteht seit 2012, ein Programmende ist nicht bekannt.

Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

Daten erfasst 4.10.2012/jb,hs
Letzte Änderung: 9.1.2015/hs